

## Textgegenüberstellung

### alter Text

#### Karenzurlaub § 15

(1) Der weiblichen Bediensteten, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt **und das Kind überwiegend selbst betreut** (im Folgenden "Mutter") ist auf ihr Verlangen ein Urlaub gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenzurlaub) zu gewähren.

#### Karenzurlaub der Adoptiv- oder Pflegemutter § 15c

(1) Eine Bedienstete, die ein Kind, welches das 18. Lebensmonat noch nicht vollendet hat,  
1. allein oder mit ihrem Ehegatten an Kindes statt angenommen hat (Adoptivmutter), oder  
2. in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pflegermutter),  
mit dem Kind im selben Haushalt lebt **und es überwiegend selbst pflegt**, hat Anspruch auf Karenzurlaub.

#### Karenzurlaub bei Verhinderung des Vaters § 15d

(1) Ist der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater, **der das Kind überwiegend selbst betreut**, durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, ist der Bediensteten auf ihr Verlangen für die Dauer der Verhinderung ein Karenzurlaub zu gewähren.

(2) Ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis liegt nur vor bei:

1. Tod,
2. Aufenthalt in einer Krankenanstalt oder Pflegeeinrichtung,
3. Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung,
4. schwerer Erkrankung,
5. Wegfall des gemeinsamen Haushaltes des Vaters, Adoptiv- oder

### neuer Text

#### Karenzurlaub § 15

(1) Der weiblichen Bediensteten, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt (im Folgenden "Mutter") ist auf ihr Verlangen ein Urlaub gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenzurlaub) zu gewähren.

#### Karenzurlaub der Adoptiv- oder Pflegemutter § 15c

(1) Eine Bedienstete, die ein Kind, welches das 18. Lebensmonat noch nicht vollendet hat,  
1. allein oder mit ihrem Ehegatten an Kindes statt angenommen hat (Adoptivmutter), oder  
2. in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pflegermutter),  
**und die** mit dem Kind im selben Haushalt lebt, hat Anspruch auf Karenzurlaub.

#### Karenzurlaub bei Verhinderung des Vaters § 15d

(1) Ist der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, ist der Bediensteten auf ihr Verlangen für die Dauer der Verhinderung ein Karenzurlaub zu gewähren.

(2) Ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis liegt nur vor bei:

1. Tod,
2. Aufenthalt in einer Krankenanstalt oder Pflegeeinrichtung,
3. Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung,
4. schwerer Erkrankung,
5. Wegfall des gemeinsamen Haushaltes des Vaters, Adoptiv- oder

## Textgegenüberstellung

### alter Text

Pflegevaters mit dem Kind oder der **überwiegenden** Betreuung des Kindes.

#### Gemeinsame Vorschriften zum Karenzurlaub § 15e

(4) Die Bedienstete hat ihrem Dienstgeber den Wegfall des gemeinsamen Haushaltes mit dem Kind **oder der überwiegenden Betreuung des Kindes** unverzüglich bekannt zu geben. In diesen Fällen endet der Karenzurlaub und die Bedienstete gilt bis zum Ende des ursprünglich gewährten Karenzurlaubes als gegen Entfall der Bezüge im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften beurlaubt. Wenn es der Dienstgeber jedoch verlangt, hat die Bedienstete vorzeitig den Dienst anzutreten.

#### Übergangsbestimmungen § 18

(1) Ansprüche, die durch dieses Gesetz neu geschaffen wurden, haben nur Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, wenn das Kind nach dem 31. Dezember 1992 geboren wurde. Die Meldefristen für die Inanspruchnahme von Karenzurlauben oder von zu vereinbarenden Teilzeitbeschäftigungen verlängern sich nach Geburten, die zwischen dem 1. Jänner 1993 und der Kundmachung der Änderung dieses Gesetzes erfolgen, um vier Wochen nach dessen Kundmachung. Ansprüche von Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, deren Kind vor dem 1. Jänner 1993 geboren wurde, richten sich nach den bis zum 1. Jänner 1993 geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) In Arbeitsstätten, die vor dem 1. Jänner 1996 genutzt wurden, sind Ruhemöglichkeiten im Sinne des § 7a bis spätestens 1. Jänner 1997 herzustellen.

### neuer Text

Pflegevaters mit dem Kind oder der Betreuung des Kindes.

#### Gemeinsame Vorschriften zum Karenzurlaub § 15e

(4) Die Bedienstete hat ihrem Dienstgeber den Wegfall des gemeinsamen Haushaltes mit dem Kind unverzüglich bekannt zu geben. In diesen Fällen endet der Karenzurlaub und die Bedienstete gilt bis zum Ende des ursprünglich gewährten Karenzurlaubes als gegen Entfall der Bezüge im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften beurlaubt. Wenn es der Dienstgeber jedoch verlangt, hat die Bedienstete vorzeitig den Dienst anzutreten.

### **entfällt**